

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Anhalt-Bitterfeld - Richtlinie Jugendarbeit (RL JA)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld gewährt auf der Grundlage der §§ 11 bis 14, 74 i.V.m. §§ 75, 79 und 80 des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), der Jugendhilfeplanung und der individuellen Konzeption der jeweiligen Einrichtung, nach Maßgabe dieser Richtlinie, dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG – LSA), den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltssordnung (LHO LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO) und der Haushaltssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der jeweils gültigen Fassung Zuwendungen für die Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im örtlichen Bereich.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Verbände, Vereine, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und andere Träger der Jugendarbeit, wenn die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII erfüllt sind, deren Satzungszweck die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist und die Leistungen nach dem SGB VIII für junge Menschen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld erbringen. Die kreisangehörigen Kommunen können gefördert werden, sofern sie Leistungen gemäß SGB VIII (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) erbringen. Das Prinzip der Subsidiarität ist besonders zu beachten.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und aufgrund eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses.

Die Angebote der Jugendarbeit gemäß der Punkte 6.4.1., 6.4.2., 6.4.4. und 6.4.6. bis 6.4.9 der Richtlinie (RL) Jugendarbeit richten sich an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, ab dem Alter von 10 Jahren und soweit sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Angebote der Kinder- und Jugenderholung und -freizeit (Punkt 6.4.5 RL Jugendarbeit) richten sich an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, ab dem Alter von 7 Jahren und soweit sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Projekte / Maßnahmen sind erst ab einer Mindestteilnehmerzahl von 7 Kindern / Jugendlichen förderfähig. In begründeten Ausnahmefällen können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, einbezogen werden. Das Angebot Streetwork (Punkt 6.4.3 RL Jugendarbeit) richtet sich an junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Aufgrund der individuellen Bedarfe vor Ort bedarf es bei den Angeboten Streetwork (Punkt 6.4.3. RL) keiner Mindestteilnehmerzahl.

Die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen müssen ihren Hauptwohnsitz gemäß § 8 Abs. 1 Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt im Landkreis Anhalt-Bitterfeld haben. Ausnahmen gelten für Punkt 6.4.3.

Die Leitung und Betreuung in den Jugendfreizeiteinrichtungen gemäß Punkt 6.4.1. der RL Jugendarbeit und die Betreuung der Kinder / Jugendliche während der Durchführung der Projekte / Maßnahmen gemäß Punkt 6.4.3. bis 6.4.7. RL Jugendarbeit müssen durch sozialpädagogische Fachkräfte (mindestens folgender Abschluss: staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher, Diplom-Sozialpädagogin oder Diplom-Sozialpädagoge, Abschluss nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen

Ausbildungen in Erzieherberufen vom 25. November 1991 (GVBl. LSA S. 472), Inhaber der Jugendleitercard oder lizenzierten Trainer bzw. Fachübungsleiter des Sports) abgesichert sein.

Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bzw. die Maßnahmen / Projekte müssen Bestandteil der Jugendhilfeplanung sein und sollten im Rahmen der Inklusion für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zugänglich sein / gemacht werden.

Die Zuwendungen müssen sachgerecht, wirtschaftlich und sparsam sowie zweckentsprechend verwendet werden. Die Zuwendung darf nicht zur Überfinanzierung der Maßnahme führen.

4. Gegenstand der Förderung

Die Zuwendungen werden für folgende Maßnahmen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII gewährt:

- a) Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- b) Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung, Maßnahmen gegen Fremdenfeindlichkeit und Radikalismus
- c) Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung und –freizeit
- d) Maßnahmen für benachteiligte junge Menschen im Rahmen der Jugendsozialarbeit. Bei der Ausgestaltung dieser Maßnahmen sind die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern
- e) Einrichtungen und Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

5. Verfahren

5.1. Verfahren

Die Förderanträge sind bis 30. September (Eingangsstempel des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) eines jeden Jahres für das Folgejahr beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld - Jugendamt - einzureichen. Sie sind unter anderem Grundlage für die Jugendhilfeplanung.

Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen / Projekte bewilligt, die noch nicht begonnen haben, es sei denn, es wurde auf Antrag des Zuwendungsempfängers ein vorzeitiger Maßnahmehbeginn vom Landkreis bewilligt. Diese Bewilligung beinhaltet allerdings keinen Rechtsanspruch auf Vergabe der Zuwendung.

5.2. Formulare und Unterlagen

Es sind die entsprechenden Antragsformulare des Landkreises Anhalt-Bitterfeld - Jugendamt zu verwenden (www.anhalt-bitterfeld.de/de/formulare/html).

Es müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten sein. Den Anträgen sind insbesondere beizufügen:

- Maßnahmbeschreibung
- Kosten- und Finanzierungsplan unter Angabe der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben
- Erklärung zur Sicherung der Gesamtfinanzierung
- Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde bzw. die Maßnahme noch nicht abgeschlossen ist
- Eigenanteil des Antragstellers
- ggf. Beschluss des Stadt- oder Gemeinderates; Beschluss des Vereinsvorstandes
- Haushalts- oder Wirtschaftsplan
- Satzung

- Rechtsform und Vertretungsregelung, z. B. Auszug aus dem Vereinsregister
- bei Personalkostenförderung: ausführliche Stellenbeschreibung und Stellenbewertung, beglaubigter Qualifikationsnachweis und Kopie des Arbeitsvertrages (falls Änderungen)
- für die eingesetzten Betreuer – beglaubigte Qualifizierungsnachweise
- Bescheinigung der Gemeinnützigkeit
- Konzeption der Einrichtung, die mittelfristig (in Abständen von 2 – 3 Jahren) zu aktualisieren ist.

Änderungen sind unverzüglich anzeigen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die Bewilligungsbehörde kann weitere für die Bewilligung notwendige Unterlagen abfordern.

5.3. Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid gewährt.

Über die Höhe einer Zuwendung, die auf einem Vorschlag aus der Verwaltung beruht, wird im Unterausschuss Jugendhilfeplanung beraten und danach, sofern es eine Beschlussempfehlung vom Unterausschuss an den Jugendhilfeausschuss gibt, dem Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Verwaltung kann bis zu einer Förderhöhe von 1.200,00 € selbständig korrigierend über eine Förderung entscheiden, sofern eine Vorentscheidung aus dem Jugendhilfeausschuss vorliegt. Mittel aus dem Reservefonds können bis zu einer Höhe von 2.500,00 € durch die Verwaltung selbständig vergeben werden. Der Jugendhilfeausschuss ist jeweils darüber zu informieren.

Abweichend von der unter Punkt 5.1. genannten Antragsfrist kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine Bewilligung erfolgen, wenn die Durchführung der Maßnahme / des Projektes im besonderen Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld liegt.

Hierzu zählen insbesondere folgende Maßnahmen / Projekte:

- Verminderung von sozialer Ausgrenzung
- Drogenprävention
- Jugendkriminalitätsprävention
- interkulturelle Arbeit
- Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von ehrenamtlich Tätigen
- gemeinwesenorientierte Arbeiten

5.4. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Erteilung des Bescheides und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist.

Bei Projekten / Maßnahmen, die zeitlich begrenzt sind, erfolgt die Auszahlung frühestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme. Eine Auszahlung der Zuwendung auf Privatkonten oder ausländische Konten ist ausgeschlossen.

5.5. Verwendung

Der Nachweis der Verwendung hat grundsätzlich in Höhe der Gesamtkosten und innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Maßnahme, sofern im Bescheid nichts anderes bestimmt ist, zu erfolgen.

Bei Betriebs- und Personalkostenförderung erfolgt die Vorlage des Verwendungsnachweises bis spätestens **28. Februar des Folgejahres**.

Bei Nichtvorlage erfolgt die Rückforderung der kompletten Zuwendungen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Formular „Verwendungsnachweis“, einem zahlenmäßigen Nachweis, den Originalbelegen und einem Sachbericht über die Verwendung der Mittel. Aus den Originalbelegen muss eindeutig die Bezeichnung der Verwendung (z.B. genaue Bezeichnung der Ware, Dienstleistung) hervorgehen.

Für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung und -freizeit ist ein einfacher Verwendungsnachweis (Sachbericht, Teilnehmerliste, Unterkunftskosten, Fahrtkosten) ausreichend.

Bei einer teilnehmerbezogenen Förderung ist eine Teilnehmerliste beizufügen, die mit der Unterschrift des Leiters des Projektes und bei Fahrten mit einer Aufenthaltsbestätigung des Vermieters zu versehen sind.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat das Recht, die jeweiligen Maßnahmen während der Planung, Durchführung und nach Beendigung zu prüfen. Weiterhin ist die Bewilligungsbehörde berechtigt Bücher, Belege und sonstige Unterlagen (z.B. Inventarlisten) der Träger zu prüfen. Diese sind mindestens 5 Jahre nach Rechnungseingang beim Zuwendungsempfänger aufzubewahren.

5.6. Ausschlussgründe

Von einer Förderung können Antragsteller vorübergehend für die nächsten 2 Jahre bei Vorliegen folgender Gründe ausgeschlossen werden:

- wenn sie ihren Verpflichtungen zur Vorlage von Verwendungsnachweisen und Belegen bei früheren Zuwendungen nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind,
- wenn offene Forderungen nicht oder nicht fristgerecht gezahlt werden.

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Betriebskosten, Maßnahmen, Veranstaltungen und / oder Anschaffungen von Gegenständen, die ausschließlich kommerzieller, religiöser, parteipolitischer und / oder vereins-, verbandsinterner Art sind
- reguläre Sportwettkämpfe und Trainingsveranstaltungen der Sportvereine
- Klassen- und Schulfahrten, sowie Aktivitäten der Schulen und Fördervereine an Schulen
- Internationale Jugendbegegnung und -fahrten
- Kosten in Form von Nutzungsgebühren, Ausleihgebühren, Entgelten, Mieten o.ä. für eigene Geräte, Ausstattung, Räumlichkeiten usw. die bereits in der Einrichtung bzw. beim Träger vorhanden sind,
- Kosten in Form von Nutzungsgebühren, Ausleihgebühren, Entgelten, Mieten o.ä. für Geräte, Ausstattungen, Räumlichkeiten usw. die von anderen Vereinen u.ä. im Landkreis Anhalt-Bitterfeld bereitgestellt werden
- Aufwandsentschädigung, Aufwandsersatz, Ehrenamtspauschale, Betreuerentschädigung u. ä. (Ausnahmen: bei Punkt 6.4.4. – Bildungsmaßnahmen mit Übernachtung und bei Punkt 6.4.5. – Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung und -freizeit sind Betreuerentschädigungen förderfähig)
- Einrichtungen mit Übernachtungscharakter hinsichtlich der Betriebskosten / Sachkosten, der Personalkosten und bei Ausstattung, Spiele, Beschäftigungs- und Bastelmaterial (Ziffern 6.4.1 bis 6.4.3)

6. Art, Umfang und Höhe der Förderung

6.1. Zuwendungsart

Projektförderung

6.2. Finanzierungsart

Anteilfinanzierung bzw. Festbetragsfinanzierung

6.3. Form der Förderung

nicht rückzahlbare Zuwendung

6.4. Förderbereiche

6.4.1. Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit; Betriebskosten / Sachkosten

Jugendfreizeithäuser, Jugendfreizeitstätten, Jugendclubs, Jugendräume müssen wöchentlich an mindestens 5 Tagen der offenen Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Mindestens 2 x im Monat muss die Einrichtung an einem Wochenendtag geöffnet sein.

Anerkannt werden:

- Betriebskosten / Sachkosten

- Miete, Pacht für die Einrichtung
- Wasserver- und Abwasserentsorgung, Müllabfuhr, Schornsteinfeger, Strom, Heizung (Heizmaterial, Bezug von Wärme, Gas usw.)
- Grundsteuer B
- Gebäudeversicherung (Feuer, Wasser, Sturm)
- Geschäftsinhalts- und Inventarversicherung
- Telefon- und Internetkosten
- Postgebühren
- Büromaterial
- GEMA - soweit diese nicht durch Einnahmen gedeckt werden können (z. B. Eintrittsgelder für Diskotheken)
- Rundfunkgebühr
- Reinigungsmaterial
- Überprüfung der ortsveränderlichen technischen Geräte und Feuerlöscher
- Wartung der Heizungsanlage
- Vereinshaftpflichtversicherung in Höhe von 50 %, maximal 100,00 €

- lfd. Bauunterhaltungen / Reparaturen am und im Gebäude bis zu einer Höhe von maximal 1.000,00 € jährlich (nicht mehr als max. 20 v. H. der förderfähigen Betriebskosten / Sachkosten)

Nicht anerkannt werden z. B.:

- Grünflächenpflege und Bepflanzungen
- Lebensmittel, Getränke
- Leistungen von Reinigungsfirmen
- Straßenreinigungsgebühren
- Anschlussgebühren bzw. -beiträge (z. B. Straßenausbaumaßnahmen, Anschluss an das örtliche Abwassernetz etc.)
- Grundstückserschließungsbeiträge
- Schädlingsbekämpfung
- Kosten und Nebenkosten für den Erwerb von Grundstücken

- Kosten der Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

freie Träger: maximal 80 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

kommunale Träger: maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

Falls es aus Gründen, die der Träger nicht zu vertreten hat, zu einem Umzug der Einrichtung kommt, der zu höheren Betriebskosten/Sachkosten führt, ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit das Jugendamt im Vorfeld zu informieren und in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen. Erfolgt dies nicht, erfolgt die Förderung maximal auf dem bisherigen Niveau. Die Festlegung gilt ebenfalls bei Trägerwechsel.

6.4.2. Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit; Personalkosten

Für sozialpädagogische Fachkräfte (Voll- oder Teilzeitkräfte) der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendarbeit) können Personalkostenzuschüsse für maximal 1 VZÄ (Aufteilung auf z. B. 2 x 0,5 VZÄ ist möglich) gewährt werden.

Eine sozialpädagogische Fachkraft ist, wer mindestens einen der folgenden Berufsabschlüsse nachweist:

- staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher
- Diplom-Sozialpädagogin oder Diplom-Sozialpädagoge
- Abschlüsse nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 25. November 1991 (GVBl. LSA S. 472)

Anerkannt werden:

- Gesamtbrutto
- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, sowie U1, U2 und Insolvenzgeld)

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

freie Träger: maximal 90 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

kommunale Träger: maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

Falls durch Neueinstellung oder Trägerwechsel einer Einrichtung **höhere** Personalkosten entstehen, erfolgt die Förderung maximal auf dem bisherigen Niveau.

6.4.3. Streetwork

Streetwork ist ein aufsuchendes, niedrigschwelliges Angebot, welches sich an junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres richtet. Im Fokus stehen dabei von Ausgrenzung bedrohte junge Menschen, von Ausgrenzung betroffene junge Menschen sowie sich selbst ausgrenzende Menschen. Ziel ist es, die Lebenswelten von Jugendlichen zu erschließen, Ausgrenzung zu verhindern und soziale Integration zu befördern. Die Straßensozialarbeit ist dabei maßgeblich von einem gegenseitigen Vertrauensverhältnis geprägt. Sie berät, begleitet und vermittelt.

Das Projekt ist ganzjährig umzusetzen. Die Arbeitszeiten sind an den Bedarfen der jungen Menschen auszurichten und flexibel zu gestalten. Die individuellen Handlungsschwerpunkte ergeben sich auf Grundlage einer Sozialraumanalyse vor Ort.

Anerkannt werden:

- Personalkosten
- Miete- und Betriebskostenpauschale für Büro
- Sachkostenpauschale (Telefon- und Internetkosten, Postgebühren, Büromaterial)
- Handgeld-Pauschale (z.B. für Getränke, Lebensmittel und Projektkosten) i. H. v. max. 600,00 € pro Jahr

Personalkosten:

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

freie Träger: maximal 90 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

kommunale Träger: maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

Falls durch Neueinstellung oder Trägerwechsel des Projektes **höhere** Personalkosten entstehen, erfolgt die Förderung maximal auf dem bisherigen Niveau.

Qualifikation:

Für sozialpädagogische Fachkräfte (Voll- oder Teilzeitkräfte) der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendarbeit) können Personalkostenzuschüsse für maximal 1 VZÄ (Aufteilung auf z. B. 2 x 0,5 VZÄ ist möglich) gewährt werden. Eine sozialpädagogische Fachkraft ist, wer den folgenden Berufsabschlüsse nachweist:

- Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik

Anerkannt werden:

- Gesamtbrutto
- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, sowie U1, U2 und Insolvenzgeld)

Miete / Betriebskosten:

Miete- und Betriebskostenpauschale für Büro in Höhe von max. 1.200,00 € pro Jahr. Damit sind alle anfallenden Kosten abgegolten.

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

freie Träger: maximal 80 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

kommunale Träger: maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

Sachkosten:

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

freie Träger: maximal 80 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

kommunale Träger: maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

Nicht anerkannt werden:

- Kauf bzw. Leasing von Fahrzeugen, Kreditrate für Fahrzeug

Evaluation:

Die Evaluierung der Maßnahme erfolgt alle zwei Jahre und ist im Zuwendungsbescheid geregelt.

6.4.4. Mobile Jugendarbeit

Mobile Jugendarbeit fördert und unterstützt junge Menschen bei der Entfaltung und Verwirklichung ihrer Lebensperspektiven. Ziel ist es, soziale Benachteiligungen abzubauen und die Teilhabe der Jugendlichen an Gesellschaft zu befördern. Mobile Jugendarbeit richtet sich dabei speziell an junge Menschen, für die der öffentliche und halböffentliche Raum einen wesentlichen Teil ihrer alltäglichen Lebenswelt darstellt, hier insbesondere diejenigen, die von einrichtungszentrierten Angeboten nicht oder nur unzureichend erreicht werden. Es gilt, betroffene Jugendliche in ihren Quartieren aufzusuchen und ein intensives, belastbares und nachhaltiges Kontaktangebot zu den Jugendlichen aufzubauen und zu halten.

Die mobile Jugendarbeit richtet sich dabei insbesondere an jene Kommunen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, in denen keine Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit vorgehalten werden. Das Projekt ist ganzjährig umzusetzen. Die Arbeitszeiten sind an den Bedarfen der jungen Menschen auszurichten und flexibel zu gestalten. Räumlichkeiten sind bei Bedarf vom Träger kostenfrei bereitzustellen.

Anerkannt werden:

- Personalkosten
- Fahrtkosten (Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BRKG (Fahrtenbuch), Fahrtkostenerstattung mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BRKG) und Nebenkosten (z. B. Parkgebühren, Fährkosten)
- Sachkosten (Telefon- und Internetkosten, Postgebühren, Büromaterial)
- Betriebskostenpauschale in Höhe von max. 1.000,00 € pro Jahr für Kraftfahrzeug (laufende Unterhaltung / Reparaturen)
- Projektkosten analog der Punkte 6.4.5. bis 6.4.9. RL Jugendarbeit

Personalkosten:

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

freie Träger: maximal 90 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

kommunale Träger: maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

Falls durch Neueinstellung oder Trägerwechsel des Projektes **höhere** Personalkosten entstehen, erfolgt die Förderung maximal auf dem bisherigen Niveau.

Qualifikation:

Für sozialpädagogische Fachkräfte (Voll- oder Teilzeitkräfte) der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendarbeit) können Personalkostenzuschüsse für maximal 1 VZÄ (Aufteilung auf z. B. 2 x 0,5 VZÄ ist möglich) gewährt werden. Eine sozialpädagogische Fachkraft ist, wer den folgenden Berufsabschlüsse nachweist:

- Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik

Anerkannt werden:

- Gesamtbrutto
- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, sowie U1, U2 und Insolvenzgeld)

Sachkosten:

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

freie Träger: maximal 80 v. H. der förderfähigen
Gesamtkosten

kommunale Träger: maximal 70 v. H. der förderfähigen
Gesamtkosten

Nicht anerkannt werden:

- Lebensmittel, Getränke
- Betriebskosten für Büro
- Kauf bzw. Leasing von Fahrzeugen, Kreditrate für Fahrzeug

Evaluation:

Die Evaluierung der Maßnahme erfolgt alle zwei Jahre und ist im Zuwendungsbescheid geregelt.

**6.4.5. Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit;
Ausstattung (keine Investitionen); Spiele, Beschäftigungs- und Bastelmaterial**

Förderfähig sind Geräte und Ausstattungen, die im Rahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen benötigt werden. Der Wert der einzelnen Geräte und Ausstattungen darf die Maximalgrenze von 150,00 € (zzgl. Mehrwertsteuer) nicht überschreiten. Hierbei ist auf den Sachzusammenhang zu achten. Möbel mit einem Sachwert ab 50,00 € und alle elektrischen Geräte müssen vom Zuwendungsempfänger inventarisiert werden. Eine Kopie der Inventarliste ist dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld zur Verfügung zu stellen. Bei Anschaffungen über 125,00 € muss ein Nachweis der Kostengünstigkeit (mindestens 3 Angebote zum gleichen Gerät mit gleicher Leistung usw.; Katalogangebote sind möglich) erbracht werden.

Förderfähig sind weiterhin die Spiel-, Beschäftigungs- und Bastelmaterialien.

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

freie Träger: maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten
kommunale Träger: maximal 50 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

Die maximale Zuwendung beträgt pro Jahr 500,00 € je Einrichtung und wird als Pauschale gewährt.

6.4.6. Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung, Maßnahmen gegen Fremdenfeindlichkeit und Radikalismus, Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Gefördert werden:

außerschulische Bildungsarbeit in Form von Lehrgängen und Veranstaltungen, die zur allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, umwelt- und naturkundlichen und technischen Bildung sowie zur Förderung und Entwicklung der jungen Menschen beiträgt;

- sie soll Persönlichkeitsentfaltung, Selbständigkeit und Verantwortungsbereitschaft für die Gemeinschaft fördern
- Ausbildungslehrgänge zum Erwerb der Jugendleitercard
- Jugendmedienschutz und medienpädagogische Maßnahmen und Projekte
- gesundheitliche Aufklärung/AIDS-Prävention
- Drogen- und Suchtprävention
- Jugendkriminalitäts- und Delinquenzprävention
- Prävention von Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch
- Aufklärung über Okkultismus und Sektenproblematik

Die Maßnahmen müssen in Form von ein- oder mehrtägigen Veranstaltungen oder Wochenendveranstaltungen mit Seminarcharakter durchgeführt werden. Die Referenten müssen im jeweiligen Lehrgebiet eine entsprechende Ausbildung, Qualifikation haben und fachlich kompetent sein. Ein Seminarplan, der thematisch und zeitlich detailliert dargestellt ist, muss dem Antrag beigefügt sein.

Pro 7 Kinder / Jugendliche kann ein Betreuer gefördert werden.

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

1. Bei eintägigen und mehrtägigen Maßnahmen ohne Übernachtung:

freie Träger: maximal 10,00 € pro Teilnehmer
und Tag (maximal 80 v. H. der
förderfähigen Gesamtkosten)

kommunale Träger: maximal 9,00 € pro Teilnehmer
und Tag (maximal 70 v. H. der
förderfähigen Gesamtkosten)

anerkannt werden:

- Referentenkosten
- Lehrgangsmaterial
- Fahrtkosten (Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs unter analoger Anwendung der Regelungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 BRKG, der Einsatz angemieteter oder trädereigener Fahrzeuge wird anhand der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet, Fahrtkostenerstattung mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BRKG, bei Busreisen drei Kostenangebote; Auswahl der Wirtschaftlichkeit) und Nebenkosten (z.B. Parkgebühren, Fährkosten)
- Ausleihgebühren
- Eintrittsgelder

2. Bei mehrtägigen Maßnahmen mit Übernachtung für längstens 6 Tage:

freie Träger: maximal 12,00 € pro Teilnehmer

und Tag (maximal 80 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten)

kommunale Träger: maximal 11,00 € pro Teilnehmer und Tag (maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten)

An- und Abreise gelten als 1 Tag.

anerkannt werden:

- Referentenkosten
- Lehrgangsmaterial
- Fahrtkosten (Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs unter analoger Anwendung der Regelungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 BRKG, der Einsatz angemieteter oder trädereigener Fahrzeuge wird anhand der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet, Fahrtkostenerstattung mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BRKG, bei Busreisen drei Kostenangebote; Auswahl der Wirtschaftlichkeit) und Nebenkosten (z.B. Parkgebühren, Fährkosten)
- Ausleihgebühren
- Eintrittsgelder
- Unterkunft
- Verpflegung
- Betreuerentschädigung bis 10,00 € pro Tag bei ehrenamtlich Tätigten

6.4.7. Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung und -freizeit

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung und –freizeit innerhalb von Deutschland.

Bis zu 7 Kinder / Jugendliche kann jeweils ein Betreuer gefördert werden (bis 14 Kinder / Jugendliche 2 Betreuer, bis 21 Kinder / Jugendliche 3 Betreuer usw.).

Für Maßnahmen, an denen Kinder / Jugendliche mit Behinderungen teilnehmen, kann der Betreuerschlüssel bis auf 1:3 verändert werden. Hierfür ist ein gesonderter Nachweis erforderlich.

An- und Abreisetag gelten als 1 Tag.

Es sind mindestens 2 und höchstens 10 Übernachtungen pro Fahrt zuwendungsfähig.

Erforderlich ist der Aufenthalt in einer für die Durchführung der Jugenderholungs- und Freizeitmaßnahme geeigneten Einrichtung (Landschulheim, Jugendherberge, Ferienobjekte, Zeltplätze o. ä.).

anerkannt werden:

- Verpflegung
- Übernachtung
- Fahrtkosten (Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs unter analoger Anwendung der Regelungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 BRKG, der Einsatz angemieteter oder trädereigener Fahrzeuge wird anhand der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet, Fahrtkostenerstattung mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BRKG, bei Busreisen drei Kostenangebote; Auswahl der Wirtschaftlichkeit) und Nebenkosten (z.B. Parkgebühren, Fährkosten)
- Eintrittsgelder

- Betreuerentschädigung bis 10,00 € pro Tag bei ehrenamtlich Tätigen
- Beschäftigungsmaterial
- Programmgestaltung

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

maximal 7,50 € pro Tag und Teilnehmer (max. 60 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten)

Abweichend von den Zuwendungsvoraussetzungen kann, bei Vorliegen eines besonderen Interesses des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, ausnahmsweise eine Bewilligung erfolgen.

6.4.8. Maßnahmen für benachteiligte junge Menschen im Rahmen der Jugendsozialarbeit.
Bei der Ausgestaltung dieser Maßnahmen sind die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern

Förderfähig sind Maßnahmen gemäß § 13 SGB VIII. Hierzu zählen vor allem Angebote, welche soziale Benachteiligungen und individuelle Beeinträchtigungen ausgleichen sowie die schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und soziale Integration jugendlicher Benachteiligter fördern. Die Förderung erfolgt projektbezogen.

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

freie Träger: maximal 80 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

kommunale Träger: maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

6.4.9. Maßnahmen im Bereich Sport, Spiel und Geselligkeit

Zuwendungsfähig sind die Kosten, die unmittelbar im Zusammenhang mit den Veranstaltungen, Maßnahmen und Projekten stehen, die von und mit Kindern und Jugendlichen gestaltet werden und einem pädagogischen Anspruch genügen.

Gegenstand der Förderung:

- örtliche Freizeitgestaltung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld und angrenzende Landkreise und kreisfreie Städte
- Projekte der Jugendarbeit
- Ausstellungen, die von Kindern und Jugendlichen selbst erarbeitet, organisiert und durchgeführt werden
- Aufführungen und Veranstaltungen, die von Kindern und Jugendlichen selbst aufgeführt werden (z. B. Theaterstück, Tanz, Konzerte)

Nicht anerkannt werden:

- Lebensmittel
- Getränke
- Unterkunftskosten.

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

- Pauschalförderung von max. 1.000,00 € / Jahr / Einrichtung als Anteilfinanzierung i.H.v. 80 v.H. der förderfähigen Gesamtkosten
- darüber hinaus gehende Bedarfe sind in Form von Einzelanträgen gesondert als Anteilfinanzierung i.H.v. 80 v.H. der förderfähigen Gesamtkosten zu beantragen

7. In - Kraft - Treten

Die Richtlinie tritt am 01. August 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Anhalt-Bitterfeld - Richtlinie Jugendarbeit vom 01. August 2017 außer Kraft. Alle im Jahr 2019 bewilligten Maßnahmen und Projekte sind nach der Richtlinie Jugendarbeit vom 01. August 2017 zu Ende zu führen.